

# Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen  
Herrn Robeck  
Fischmarkt 1  
99084 Erfurt

**Drucksache 1996/19; Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO; Bußgeldandrohung wegen Journal-Nr.:  
Straßenmalkreide – Nachfragen zur DS 1251/19 – öffentlich**

Sehr geehrter Herr Robeck,

Erfurt,

Ihre Anfrage beantworte ich wie folgt:

- 1. Inwieweit könnte man Botschaften, die mit Straßenmalkreide im Rahmen einer angemeldeten Demonstration auf öffentlichen Plätzen aufgemalt werden, nach dem § 5, Absatz 1, Satz e) der Sondernutzungssatzung als erlaubnisfreie Sondernutzungen auslegen und zur Beseitigung auf den nächsten, reinigenden Regen setzen?  
Hier sei vorausgesetzt, die Inhalte dieser Botschaften sind nicht menschenverachtend oder verfassungsfeindlich.**

Unter § 5 Abs. 1 Buchstabe e der Sondernutzungssatzung ist das Aufstellen und Anbringen von Fahnenmasten, Transparenten, Dekorationen, Lautsprecheranlagen, Tribünen, Altären und dergl. aus Anlass von Volksfesten, Umzügen, Prozessionen und ähnlichen Veranstaltungen, sofern die öffentliche Verkehrsfläche nicht beschädigt wird, erlaubnisfrei. Nach Ablauf der anlassgebenden Veranstaltung und einer vorab festgelegten Abbaufrist wandelt sich die erlaubnisfreie in eine erlaubnispflichtige Sondernutzung allein durch Zeitablauf.

Analog verhält es sich mit Kreidebotschaften als Kundgebungsmittel bei Versammlungen. Hier ist die Erlaubnisfreiheit durch das Versammlungsrecht gegeben und Bedarf eben keiner kommunalen Satzung.

Während einer Versammlung unter freiem Himmel können Botschaften mit Straßenmalkreide als Versammlungsmittel ausgeführt werden. Nach Beendigung der Versammlung wird eine derartige Nutzung ohne den Anlass der Versammlung zu einer Sondernutzung im öffentlichen Verkehrsraum. Es ist von einer Einschränkung bis hin zur Behinderung anderer Verkehrsteilnehmer auszugehen. Insofern ist die Beseitigung unerlässlich. Eine Anwendbarkeit des § 5 Absatz 1 e der Sondernutzungssatzung ist nicht gegeben.

*Seite 1 von 2*

Sie erreichen uns:  
E-Mail: [oberbuergemeister@erfurt.de](mailto:oberbuergemeister@erfurt.de)  
Internet: [www.erfurt.de](http://www.erfurt.de)

Rathaus  
Fischmarkt 1  
99084 Erfurt

Stadtbahn 3, 4, 6  
Haltestelle:  
Fischmarkt

2. Sehen Sie eine gewisse Ungleichbehandlung beim Umgang mit den besagten Straßenzeichnungen und den Richtungspfeilen für den "RUN Thüringer Unternehmenslauf" (Antwort auf Frage 3 der DS 1251/19)?

Entscheidungen im Verwaltungsverfahren unterliegen regelmäßig einer Einzelfallbetrachtung. Im Sondernutzungsrecht sind dabei u. a. der Umfang und die Dauer sowie der Grund der Straßennutzung zu berücksichtigen. Ebenso bedarf es einer Unterscheidung, ob es eine Straßenfahrbahn oder ein Fußgängerbereich betrifft. Insofern kann von einer Ungleichbehandlung nicht die Rede sein, da die Sondernutzungen selber nicht vergleichbar sind.

Mit freundlichen Grüßen

A. Bausewein